

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

10. Jahrgang

Montag, 15. November 2004

Nummer 10

Aus dem Inhalt:

- ◆ 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2004
- ◆ 1. Neufassung der Friedhofssatzung
- ◆ 5. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- ◆ 2. Neufassung der Hafengebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten
- ◆ Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Teilnahme an der Schüler- speisung der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ 1. Änderungsordnung zur 1. Neufassung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek
- ◆ Ausschreibungen der Stadt Ribnitz-Damgarten - Wohnungsbaustandorte und Gebäude
- ◆ Angebote von Investoren - Grundstücke, Wohnungen und Gebäude
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Körkwitz“
- ◆ Besetzung des zeitweiligen Ausschusses „Bodden-Therme“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung,
 - Vergabe eines Straßennamens
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Widmung eines Weges zwischen den Ortsteilen Klockenhagen und Neuheide
- ◆ Ladung zur Planbekanntgabe und zum Anhörungstermin - Flurneuordnungsverfahren Bartelshagen I
- ◆ Hinweis zu den Lohnsteuerkarten 2005

Sprechtage der Schiedsstellen

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

18. November 2004, 17:00 - 18:00 Uhr

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

2. Dezember 2004, 19:00 - 20:00 Uhr

Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr (außer Amt für Soziales und Wohnen)
	13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr (außer Amt für Soziales und Wohnen)
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

4. Dezember 2004, 09:00 - 11:00 Uhr

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27. Oktober 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	
				zunehmend festgesetzt auf €
Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	40.100		14.728.400	14.768.500
die Ausgaben	40.100		14.728.400	14.768.500
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		2.371.900	9.980.600	7.608.700
die Ausgaben		2.371.900	9.980.600	7.608.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 3.293.400 € auf 2.020.000 €
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 € auf 0 €
2. der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt mit 1.470.000 € auf 1.470.000 € unverändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben wie folgt unverändert:

Steuerart	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Hebesatz v. H.	200	300	290

§ 4

Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit von Ausgabemitteln im Verwaltungshaushalt

Für Schulen sind nicht benötigte Ausgabemittel nach Prüfung durch den Fachbereich gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO übertragbar. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2005 verfügbar. Die Übertragbarkeit gilt für die selbst bewirtschafteten Mittel.

Ribnitz-Damgarten, 10. November 2004


B. Borbe
Bürgermeister

Für die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde durch den Landrat mit Schreiben vom 29. Juni 2004 eine Teilkreditgenehmigung in Höhe von 2.020.000 € erteilt. Die Kreditgenehmigung wurde in dieser Höhe nach Vorlage der 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Schreiben vom 5. November 2004 durch den Landrat bestätigt.

Der Haushaltsnachtragsplan 2004 mit seinen Anlagen liegt vom 16. November bis 14. Dezember 2004 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Friedhofssatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 27. Oktober 2004 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a. Alter Friedhof Ribnitz
- b. Neuer Friedhof Ribnitz
- c. Alter Friedhof Damgarten
- d. Neuer Friedhof Damgarten
- e. Friedhof Freudenberg

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ribnitz-Damgarten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Ribnitz-Damgarten und zugelassener Gewerbetreibender
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - d. ohne Zustimmung der jeweiligen Nutzungsberechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e. Druckschriften zu verteilen
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, mit Ausnahme der Überprüfung der Grabsteinfestigkeit
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - h. zu lärmern und zu spielen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen und Verunreinigungen durch Hunde sind zu beseitigen.
- (5) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Ribnitz-Damgarten festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen Sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Ribnitz-Damgarten die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Ribnitz-Damgarten anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Hinterbliebenen fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann nur in dringenden Fällen (die Leiche betreffend) eine Erdbestattung genehmigt werden.

(3) Leichen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht binnen 2 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnenreihengrabstätte oder Reihengrabstätte für Erdbestattungen beigesetzt bzw. bestattet.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Einfassung, Bepflanzung, Kieselsteine u. a.) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach den §§ 13 und 18 bzw. die Verleihungsurkunde nach den §§ 14 und 18 vorzulegen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
Grabstätten für Erdbestattungen
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Wahlgrabstätten ein- oder mehrstellig
 - c. Wahlgrabstätten Kindergrab
 - d. Rasenwahlgrabstätten
 - e. Erdgemeinschaftsgrabstätten
 - f. Erdgemeinschaftsgrabstätte Fehl- und TotgeburtenGrabstätten für Urnenbestattungen
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten, eine oder mehrere Urnen
 - c. Rasenurnengrabstätten
 - d. Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym oder mit Namenstafel
 - e. naturnahe BaumgrabstättenEhrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, (1,60 m x 0,80 m)
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, (2,40 m x 1,20 m).
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist. Auf einer Wahlgrabstätte können zwei Urnen bei Einhaltung der Ruhefrist beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten
- b. auf die Kinder
- c. auf die Stiefkinder
- d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e. auf die Eltern
- f. auf die leiblichen Geschwister
- g. auf die Stiefgeschwister sowie
- h. auf die nicht unter a. - g. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b. - d. und f. - h. wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Rasewahlgrabstätten

Rasewahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Bepflanzung des Grabes ist nicht erlaubt. Das Aufstellen eines Grabsteins ist möglich. Die Rasenpflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 16

Erdgemeinschaftsgrabstätten

(1) Erdgemeinschaftsgrabstätten anonym sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausbettung der Leichen ist nicht statthaft. Das Niederlegen von Kränzen und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Gestaltung und Pflege wird beim Erwerb der Grabstätte im Voraus bezahlt und durch die Stadt Ribnitz-Damgarten durchgeführt.

(2) Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namenstafeln sind Grabstätten mit Namens- und Jahreskennzeichnung auf einer Gemeinschaftstafel.

§ 17

Erdgemeinschaftsgrabstätte Fehl- und Totgeburten

Die Erdgemeinschaftsgrabstätte Fehl- und Totgeburten ist eine Grabstätte, in der nach Abstimmung mit dem Krankenhaus und auf Wunsch der Mütter Beisetzungen vorgenommen werden. Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt keine Bestattungsgebühr und pflegt die Grabstätte.

§ 18

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Erdwahlgrabstätten, zusätzliche Einstellung
 - d. Rasenurnengräbern
 - e. Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym
 - f. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenstafeln
 - g. Baumgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in dieser Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden.

- (4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausbettung der Urnen ist nicht statthaft. Das Niederlegen von Kränzen und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Gestaltung und Pflege wird beim Erwerb der Grabstätte im Voraus bezahlt und durch die Stadt Ribnitz-Damgarten durchgeführt.
- (7) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenstafeln sind Grabstätten mit Namens- und Jahreskennzeichnung auf einer Gemeinschaftstafel, ansonsten gilt Abs. 6.
- (8) Für Rasenurnengräber gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (9) Baumgrabstätten sind Grabstätten, bei denen auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche an Bäumen Urnen beigesetzt werden. Die Baumgrabstätte weist eine Größe von ca. 1 m auf. Die Errichtung eines Grabsteins ist nicht möglich; das Anbringen von Schildern ist erlaubt.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossener Form) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit und Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, zwischen den Abteilungen zu wählen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine und für Einfassungen Naturgestein oder Terrazzo verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Jede handwerkliche Bearbeitung am Gestein ist möglich.
 - Grabmale dürfen einen Sockel haben, der nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich ragt.
 - Schriften, Ornamente und Symbole dürfen aus unterschiedlichem Material, passend zum Grabmal bestehen. Sie müssen gestalterisch wohl durchdacht auf dem Grabmal angebracht sein.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale werden nur flach auf die Grabstätte gelegt. Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte abgedeckt werden. In Verbindung mit einem stehenden Grabmal sind liegende Grabmale nur in folgenden Grabstätten zulässig:
 - a. auf einem einstelligen Wahlgrab 1 - 2 liegende Grabmale
 - b. auf einem mehrstelligen Wahlgrab 2 - 3 liegende Grabmale
 - c. auf einem Urnenwahlgrab ein liegendes Grabmal
- (5) Eine Verpflichtung zur Aufstellung von Grabmalen besteht für die Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften nicht.
- (6) Die Größe eines Grabmales sollte der Umgebung angepasst sein. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 - 1,50 m Höhe 0,16 m. Die Mindeststärken beziehen sich auf die Aufstellung ohne Verdübelung. Für das Aufstellen von Grabmalen mit geringerer Stärke ist eine entsprechende Verdübelung nach den Versetzrichtlinien notwendig. Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(7) Soweit es die Stadt Ribnitz-Damgarten innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,12 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Ribnitz-Damgarten auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt Ribnitz-Damgarten gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, können auf Veranlassung der Stadt Ribnitz-Damgarten ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten gerichtet oder entfernt werden. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist verpflichtet, diese bis zu 3 Monate aufzubewahren. Der Nutzungsberechtigte ist für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wurde.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Ribnitz-Damgarten. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt Ribnitz-Damgarten abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 28

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 29

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist:
 - a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b. das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem
 - c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung

zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche oder Leiche.

§ 34

Haftung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt

- b. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 - c. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt
 - d. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1)
 - e. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
 - f. die Bestimmungen für Grabmale und bauliche Anlagen nicht einhält (§ 21)
 - g. als Nutzungsberechtigter/Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 3)
 - h. Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten entfernt (§ 26 Abs. 1)
 - i. Grabmale und Grabausstattung nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24, § 25 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1)
 - j. Grabstätten vernachlässigt (§ 30)
 - k. die Leichenhalle entgegen § 31 Abs. 1 betritt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 36 **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Ribnitz-Damgarten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2004



Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 27. Oktober 2004 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 **Gegenstand der Gebühren**

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, deren Einrichtungen und Leistungen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a. wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat
 - b. wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zahlbar. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung bei Bestattungen ist möglich.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Absetzung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen

- (1) Bei Zurücknahme eines erteilten Antrages für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen wird im Umfang der bereits getätigten sächlichen Vorbereitungen eine anteilige Gebühr erhoben.
- (2) Wird für einen bereits angemeldeten Sterbefall oder eine bereits angemeldete Wiederbestattung die festgesetzte Bestattungsart nachträglich geändert oder die Bestattung wieder abgesetzt, wird eine Verwaltungsgebühr von 24 EUR erhoben. Das gleiche gilt für bereits angemeldete und nachträglich abgesetzte bzw. geänderte Ausgrabungen und Umbettungen, es sei denn, die Absetzung geschieht auf Anordnung einer Behörde.

§ 5

Verzicht auf Leistungen

- (1) Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der im § 7 genannten Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.
- (2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Die durch die Friedhofsverwaltung zu erbringenden Pflegeleistungen bis zum Ablauf der Ruhezeit sind durch den Nutzungsberechtigten finanziell zu begleichen (Vorfälligkeitsentschädigung).

§ 6

Verlängerung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit der gesetzlichen Ruhezeit

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer Grabstätte, so sind die Antragsteller verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

§ 7

Enthaltene Leistungen

Für die Gebühren nach Gebührentarif (Anlage) werden folgende Leistungen erbracht:

1. Trauerfeier (Ziff. 1)
 - Bereitstellung der Friedhofshalle
 - Gestühl und Beleuchtung
 - Reinigung und Abfallentsorgung
2. Erdbestattungen (Ziff. 2)
 - Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Erdtransport und Sicherung vorhandener Grabbepflanzung
 - Gruftschmuck, Aussteifung, Absenkseile und Laufroste
 - Auslegen der Kränze, Gebinde und Sträuße
 - Beseitigung von allen Sackungen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung
 - Erneutes Auffüllen mit Mutterboden einschließlich Herrichtung der Bepflanzung
 - Abfallentsorgung
3. Feuerbestattungen (Ziff. 3) - zusätzliche Leistungen zu Ziff. 2, Urnenbeisetzungen
 - Urnenanforderung
 - Empfang und Aufbewahrung der Urne
4. Ausbettungen und Umbettungen (Ziff. 4)
 - Genehmigungsverfahren
 - Gruft- und Erdarbeiten
 - Exhumierung

- Ausbettung und Wiederbestattung einer Urne
- Ausbettung und Versand einer Urne
- 5. Überlassung von Grabstätten (Ziff. 5)
 - Bereitstellung der Grabstätte/Grabanlage zur Nutzung
 - Bereitstellung der Friedhofsanlagen zur Nutzung (Wege und Einrichtungen einschließlich Schöpfbrunnen und Abfallentsorgung)
 - bei Gemeinschaftsanlagen und Rasengräbern einschließlich der Pflegeleistung für die Flächen
- 6. Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (Ziff. 6)
 - Beratung zu den Bestattungsmöglichkeiten
 - Terminannahme und -vergabe
 - Eintragung in das Sterbe- und Platzregister
 - Ausstellen einer Graburkunde
 - Erstellen eines Gebührenbescheides
 - Post- und Telefongebühren
 - Ausstellung der Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit
 - Benutzung der Friedhofseinrichtungen einschließlich Bereitstellung von Wasser- und Abfallentsorgung
 - Benutzung der Hauptwege mit Kraftfahrzeugen
 - Dauerfahrgenehmigung
 - Nutzung der Friedhofshalle einschließlich Bereitstellung der Schlüssel (Bestatter)
- 7. Erdarbeiten und Grabpflege (Ziff. 7)
- 8. Sonstige Gebühren (Ziff. 8)
 - Aufgabe von Grabnutzungsrechten innerhalb von bestehenden Ruhefristen
 - Wasser- und Abfallentsorgungsgebühren
 - Zuschläge für Bestattungen an Sonnabenden

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2004



B o r b e
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Gebührentarif

1.	Trauerfeier	
1.1	Benutzung der Feierhalle	26 EUR
1.2	Stille Beisetzung ohne Hallennutzung	20 EUR
2.	Erdbestattungen	
2.1	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	280 EUR
2.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180 EUR
3.	Feuerbestattungen	
3.1	Bestattung einer Urne	98 EUR
3.2	Bestattung einer Urne anonym	98 EUR
3.3	Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab (Zweitbelegung) mit Einstellungsgebühr für 20 Jahre	152 EUR + 98 EUR
3.4	Bestattung einer Urne in einem Urnenwahlgrab (Zweitbelegung) mit Einstellgebühr	152 EUR + 98 EUR

4.	Aus- und Umbettungen innerhalb der Ruhezeit	
4.1	Ausbettung eines Sarges oder Gebeinreste	920 EUR
4.2	Ausbettung einer Urne und Versand	153 EUR + Versand
4.3	Ausbettung einer Urne und Wiederbestattung	250 EUR
5.	Überlassung von Grabstätten für die Dauer einer Ruhezeit	
5.1	Erdgrabstelle einstellig ab vollendetem 5. Lebensjahr	665 EUR
	Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr	27 EUR
5.2	Kindergrabstelle bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	358 EUR
5.3	Rasengrab - eine Bestattung ohne Verlängerung, Grabmal möglich, einschließlich Pflege	665 EUR
5.4	Erdgrabstätte anonym mit Pflege	665 EUR
5.5	Urnenreihengrab	307 EUR
5.6	Urnenwahlgrab, eine Urne	307 EUR
	Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	16 EUR
5.7	Urnenrasengrab- eine Bestattung ohne Verlängerung, Grabmal möglich, einschließlich Pflege	410 EUR
5.8	Urne in einem anonymen Urnengrabfeld und Pflege	410 EUR
5.9	Urne in einem Urnengrabfeld, mit Namenstafel	410 EUR + Anteil Steinmetzarbeiten
5.10	Baumbestattung, einschließlich Rasenmähen	410 EUR
5.11	Fehl- und Totgeburten	ohne Gebühr
6.	Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren	
6.1	Grabstellenverwaltungsgebühr	26 EUR
6.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes	10 EUR
6.3	Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung	
	- eines stehenden Grabmals einschließlich Druckprobe	16 EUR
	- eines liegenden Grabmals	16 EUR
	- einer Steineinfassung oder Abdeckung einstellig	16 EUR
6.4	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	
	- einmalig	15 EUR
	- pro Kalenderjahr	102 EUR
6.5	Verwaltungsgebühr für die Ausgrabung/Umbettung eines Sarges	26 EUR
7.	Erdarbeiten und Grabpflege	
7.1	Behebung eines Senkschadens pro Stunde	27 EUR
7.2	Einebnen einer Grabstelle und Entfernen von Steinmaterial (einschließlich Fundament) auch für Bewuchs pro Stunde (zuzüglich Entsorgungskosten)	27 EUR
7.3	Grabpflege - Stufe I (Erde) ohne Bepflanzung und Wintereindeckung	61 EUR
7.4	Grabpflege - Stufe II (Urne) ohne Bepflanzung und Wintereindeckung	51 EUR
8.	Sonstige Gebühren	
8.1	Aufgabe von Grabnutzungsrechten innerhalb von bestehenden Ruhefristen pro einstelliges Grab/Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	
	- Erdbestattung	25 EUR
	- Urne	20 EUR
8.2	Gebühr für Wasser und Abfallentsorgung für jedes Grab/Jahr	10 EUR
8.3	Zuschläge (für Bestattungen an Sonnabenden)	
	- pro Erdbestattung	31 EUR
	- pro Urne	16 EUR

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Hafengebührensatzung

der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), berichtigt am 4. November 1993 (GVOBl. M-V S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) hat die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten auf ihrer Sitzung am 15. September 2004 folgende Hafengebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens Ribnitz und der Wasserwanderrastplätze Ribnitz und Damgarten (nachfolgend Hafen genannt) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert am 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

§ 2

Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Liegegeld (§ 7)
- Slipanlagenbenutzungsgeld (§ 9)

§ 3

Berechnungsgrundlagen

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach Schiffslänge wird die Länge über alles (LÜA) in Metern zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge aufgerundet auf volle Meter
 - multipliziert mit der größten Breite (Breite über alles, BÜA)
 - aufgerundet auf halbe Meter – zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Bei den Slipanlagen werden Gebühren pro Slipvorgang erhoben, d. h. Auf- oder Abslippen.

§ 4

Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Stadt Ribnitz-Damgarten zu zahlen.
- (4) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig.

§ 5**Mitteilungspflichten**

(1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafen dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(2) Für den Hafen Ribnitz, außer Wasserwanderrastplatz, können Saisonpauschalen beantragt werden. Wird die Zahlung von Pauschalgebühren beantragt, so ist die Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten wie folgt vorzunehmen:

- a. für die Sommersaison bis zum 15. März
- b. für die Wintersaison bis zum 15. Oktober

Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.

(3) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 6**Allgemeine Gebührenbefreiungen**

Von der Zahlung der Liegegebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr
2. Dienstfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben eingesetzt werden
3. Dienstfahrzeuge und Boote der Wasserschutzpolizei, der Gewässeraufsicht, des Wasserrettungsdienstes und der Feuerwehr
4. Wasserfahrzeuge, die auf Einladung der Stadt Ribnitz-Damgarten in den Häfen liegen
5. Schiffe und Geräte, die die Häfen als Nothafen anlaufen, so lange die Notlage anhält.

§ 7**Liegegeld**

(1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

(2) Das Liegegeld beträgt

- a. bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden für die Sommersaison vom 1. Mai - 31. Oktober

<i>Länge in m</i>	<i>Wasserfahrzeuge (gewerblich)</i>	<i>Wasserfahrzeuge (privat)</i> <i>(Sportboote)</i>
	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
bis 8	8,50	4,50
8 - 10	12,50	6,50
10 - 15	15,50	8,00
über 15	20,50	10,50

Bei Katamaranen und Trimaranen erhöht sich die Gebühr auf das 1,5-fache.

- b. bei Nutzung durch Dauerlieger je angefangenen m² Grundfläche für die Sommersaison vom 1. Mai - 31. Oktober

Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung)	9 Euro
Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote])	7 Euro

- c. Für die Wintersaison 1. November - 30. April ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte.

§ 8**Ermäßigungen beim Liegegeld**

(1) Wasserfahrzeuge (privat), die nur bis zu 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und nicht zum Übernachten festmachen, bezahlen kein Liegegeld.

(2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für einen festgelegten Zeitraum kein Liegegeld erhoben.

§ 9**Slipbenutzungsgebühren**

Die Gebühr für das Auf- und Abslippen beträgt 10 Euro je Wasserfahrzeug.

§ 10***Kostenerstattung für Strom- und Wasserentnahmen***

Unabhängig von den Liegegebühren werden für die Strom- und Wasserentnahme Kosten erhoben.

1. Der Anschluss erfolgt über Münzautomaten.
2. Für Fahrgastschiffe und Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Verbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.

§ 11***Ordnungswidrigkeiten***

Zu widerhandlungen gegen § 5 (1) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916) und können mit Geldbuße geahndet werden.

§ 12***Inkrafttreten***

Die Hafengebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2004



Borbe
Bürgermeister

Der Hafengebührensatzung wurde durch das Wirtschaftsministerium M-V mit Schreiben vom 21. Oktober 2004 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Wasserverkehrsgesetzes zugestimmt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Aufhebungssatzung***zur Gebührensatzung für die Teilnahme an der Schülerspeisung der Stadt Ribnitz-Damgarten***

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 27. Oktober 2004 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Teilnahme an der Schülerspeisung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 20. Dezember 2001 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz Damgarten, 29. Oktober 2004



B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

1. Änderungsordnung

zur 1. Neufassung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 27. Oktober 2004 wird folgende Änderungsordnung zur 1. Neufassung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek erlassen:

Artikel I

- § 8 (Versäumnisentgelt, Einziehung) erhält folgenden neuen Titel:
Jahresentgelt, Versäumnisentgelt, Einziehung
- In § 8 wird folgender Absatz eingeschoben:
(1) Für die Entleiherung von Medien wird von allen Nutzern ein Jahresentgelt von 5 EUR erhoben. Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten und Sozialhilfeempfänger/ALG II-Empfänger aus Ribnitz-Damgarten sind von dieser Erhebung ausgeschlossen. Urlauber zahlen ein Sonderentgelt von 2 EUR. Die Ausleihfrist beträgt bei Urlaubern maximal 6 Wochen.
- Die Absätze 1 - 5 des § 8 werden zu den Absätzen 2 - 6.

Artikel II

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2004



Borbe
Bürgermeister

Die Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lesefassung der

Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen. Der Leiter der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Stadtbibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Entleihungen, Verlängerung, Vormerkungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu vier Wochen entliehen. Für die Ausleihe von Videokassetten und CD-ROMs wird ein Entgelt von 1 EUR erhoben.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Internet-Nutzung

Die Stadtbibliothek ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zum Internet. Erhobene Internetentgelte richten sich nach dem aktuellen Tarifmodell des Internetproviders.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Stadtbibliothek ein Entgelt für Verwaltungs- und Portokosten erheben.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 8

Jahresentgelt, Versäumnisentgelt, Einziehung

- (1) Für die Entleiherung von Medien wird von allen Nutzern ein Jahresentgelt von 5 EUR erhoben. Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten und Sozialhilfeempfänger/ALG II-Empfänger aus Ribnitz-Damgarten sind von dieser Erhebung ausgeschlossen. Urlauber zahlen ein Sonderentgelt von 2 EUR. Die Ausleihfrist beträgt bei Urlaubern maximal 6 Wochen.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (3) Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (4) Das Versäumnisentgelt ist in folgender Höhe zu zahlen:

bei Überschreitung bis zu 1 Woche	1,50 EUR zzgl. Porto
bis zu 2 Wochen	4,00 EUR zzgl. Porto
bis zu 3 Wochen	8,00 EUR zzgl. Porto

Das Versäumnisentgelt wird pro Benutzer entrichtet.

- (5) Die Versäumnisentgelte werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (6) Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

§ 9

Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung tritt in dieser Fassung am 16. November 2004 in Kraft.

Ausschreibung der Stadt Ribnitz-Damgarten Wohnungsbaustandorte – Stand: 1. Oktober 2004

Die Stadt Ribnitz-Damgarten stellt für Kaufinteressenten Grundstücke und Gebäude in verschiedenen Lagen der Stadt ohne Bauträgerbindung zur Verfügung. Nähere Informationen dazu sind bei den genannten Ansprechpartnern zu erfragen.

Vergabe durch die Stadt Ribnitz-Damgarten

Nr.	Vorhaben	Planung/noch frei	Ansprechpartner	Kauf	ergänzende Angaben
1.	Bebauungsplan Nr. 3 Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße	Grundstück für Wohn- und Ge- schäftshäuser	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten ca. 57 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstück 2.027 m ² - Teilung möglich
2.	Bebauungsplan Nr. 4 Wohngebiet Lerchenweg	1 Grundstück für ein Doppelhaus	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten ca. 63 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstück 821 m ² - erschlossen
3.	Bebauungsplan Nr. 7 Wohnbebauung Richard-Suhr-Siedlung	7 Grundstücke für Einzel- und Doppelhäuser (2 bereits ver- geben)	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten ca. 56 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke ca. 400 - 500 m ² - erschlossen
4.	Bebauungsplan Nr. 10 Wohnbebauung Glashütte Saaler Chaussee	2 Grundstücke für Einzelhäuser	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten ca. 41 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke 510 m ² u. 490 m ² - erschlossen
5.	Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet Siedlung Damgarten	54 Grundstücke für Einzelhäuser (46 bereits ver- geben)	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten ca. 57 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke ca. 500 - 1.200 m ² - erschlossen
6.	Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet Siedlung Damgarten Karl-Liebnecht-Str.	2 Grundstücke für Doppelhäuser	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten ca. 56 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke ca. 1.100 - 1.200 m ² - erschlossen
7.	Bebauungsplan Nr. 17 Wohngebiet Pütnitz Am Gutspark	19 Grundstücke für Einzelhäuser (8 bereits ver- geben)	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis 80 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke ca. 600 - 1.200 m ² - erschlossen

Nr.	Vorhaben	Planung/noch frei	Ansprechpartner	Kauf	ergänzende Angaben
8.	Bebauungsplan Nr. 50 Zum Wallbach Hirschburg	4 Grundstücke für Einzelhäuser (1 bereits vergeben)	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutachten - Erbpacht möglich	- Grundstück ca. 600 - 800 m ² - bebaubar Mitte 2005
9.	Beiershagen Gutsstraße	4 Baugrundstücke	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutachten ca. 20 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke ca. 700 - 1.200 m ²
10.	Ribnitz Nizzestraße	Baugrundstück	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis ca. 51 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstück ca. 360 m ² , davon 120 m ² Baufläche
11.	Damgarten Schillstraße 1	Wohn- und Geschäftshaus	BauBeCon Sanierungsträger GmbH Im Kloster 10 Herr Balke ☎ 03821 810080	- ab sofort - Kaufpreis: Mindestgebot 11.250 EUR (Sanierungsendwert)	- Sanierungsgebiet - Grundstück ca. 150 m ²
12.	Damgarten Schillstraße 8	Baugrundstück	BauBeCon Sanierungsträger GmbH Im Kloster 10 Herr Balke ☎ 03821 810080	- ab sofort - Kaufpreis VHB lt. Gutachten	- Sanierungsgebiet - Grundstück ca. 250 m ²
13.	Ribnitz Gänsestraße 29	Wohnhaus	BauBeCon Sanierungsträger GmbH Im Kloster 10 Herr Balke ☎ 03821 810080	- ab sofort - Kaufpreis: Mindestgebot 11.360 EUR (Sanierungsendwert)	- Sanierungsgebiet - Wohnfläche 110 m ² - Grundstück 142 m ²
14.	Ribnitz Lange Straße 70	Wohn- und Geschäftshaus	BauBeCon Sanierungsträger GmbH Im Kloster 10 Herr Balke ☎ 03821 810080	- ab sofort - Kaufpreis: Mindestgebot 35 TEUR (Sanierungsendwert)	- Sanierungsgebiet - Wohnfl. 138 m ² - Gewerbe 82 m ² - Grundstück 180 m ²
15.	Ribnitz Lange Straße 73	Mehrfamilienhaus mit 6 WE, davon 3 WE frei	Gebäudewirtschaft RDG Nördlicher Rosengarten 4 Frau Sinnig ☎ 03821 879121	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 72 TEUR	- Wohnfläche 257,39 m ² - Grundstück 433 m ²
16.	Ribnitz Lange Straße 75	Mehrfamilienhaus mit 4 WE, voll vermietet	Gebäudewirtschaft RDG Nördlicher Rosengarten 4 Frau Sinnig ☎ 03821 879121	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 72 TEUR	- Wohnfläche 189,24 m ² - Grundstück 442 m ²

**Weitere Angebote an Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden
in der Stadt Ribnitz-Damgarten**

Vergabe durch Investoren

Nr.	Vorhaben	Gesamtplanung	noch frei	Bauträger	Ansprechpartner	bebaubar/ Kauf
1.	Bebauungsplan Nr. 25 Wohngebiet Mühlenberg	93 WE in Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern	1 Grundstück für ein Einzelhaus	ohne	Fa. R. Lütthans Gänsestraße 19 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 390280	ab sofort
2.	Bebauungsplan Nr. 27 Wohnbebauung Neu-Hirschburg	15 Einzelhäuser	9 Grundstücke	mit	PEB GmbH Herr Füllä Schwedenstraße 11 17033 Neubrandenburg ☎ 04282 590170	ab sofort
2.	Bebauungsplan Nr. 31 Wohngebiet Sanitzer Straße	25 WE in Einzel- und Doppelhäusern 12 WE in Reihenhäusern	8 Grundstücke für Einzel-, Doppel- bzw. Reihenhäuser	ohne	Fa. R. Lütthans Gänsestraße 19 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 390280	ab sofort
3.	Bebauungsplan Nr. 34 Wohnbebauung Achterberg OT Klockenhagen	40 Einzel- und Doppelhäuser	2 Grundstücke	ohne	Firma Jan Wieben Am Tannenberg 5 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 8931-0	ab sofort
4.	Bebauungsplan Nr. 36 Wohngebiet Worth Länder (Heinrich-Heine-Str.)	28 Einzelhäuser	1 Grundstück	ohne	Fa. Hauth GmbH über Rechtsanwalt A. Becker Steinbecker Straße 10 17489 Greifswald AP: Herr Schürmann ☎ 01723228903	ab sofort
5.	Bebauungsplan Nr. 49 Wohnbebauung Recknitzweg	6 Einzel- und Doppelhäuser	6 Grundstücke	ohne	Fa. HETA Haus Fiernhagen 3 30823 Garbsen ☎ 05137 75439	ab sofort 40 bis 57 EUR/m ²
6.	VE-Plan Nr. 12 ländliche Wohnsiedlung OT Borg	3 Doppelhäuser (6 WE)	6 WE	mit (unter Vorbehalt)	Herr Grieshaber Loehrsweg 5 20249 Hamburg ☎ 040 4604011 oder 03821 812581	ab sofort

Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung Körkwitz“

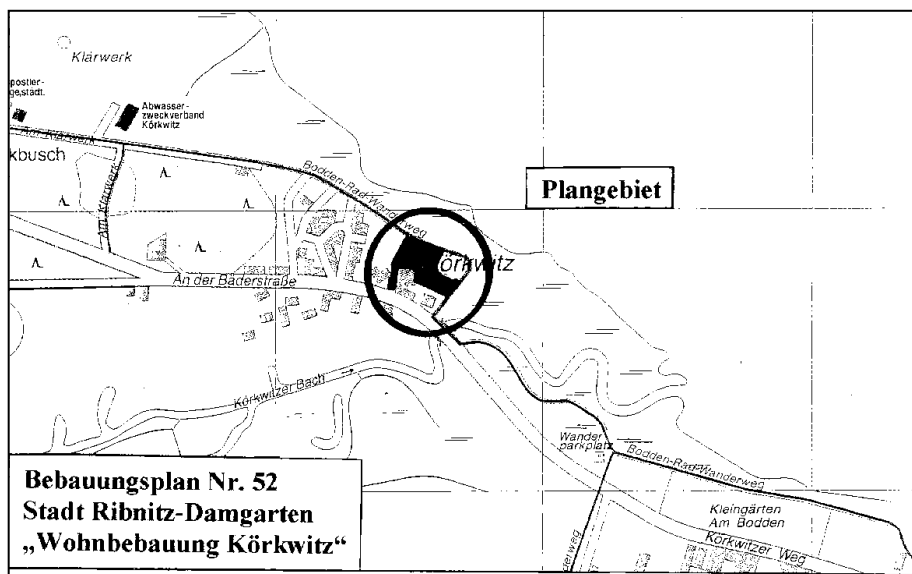
hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Körkwitz“, aufzustellen.

1. Für die Flurstücke 26 teilweise, 31, 32, 33, 34, 37/1, 37/2, 38/4, 46 teilweise und 48 teilweise der Flur 6 Gemarkung Ribnitz wird ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden durch den Boddenwanderweg (Flurstück 29 der Flur 6 Gemarkung Ribnitz) und das Gartengrundstück Flurstück 36 der Flur 6 Gemarkung Ribnitz
 - im Osten durch die Gartenflurstücke 35/2, 36 der Flur 6 Gemarkung Ribnitz, ein Grabenflurstück parallel zum Boddenwanderweg (Flurstück 51 der Flur 6 Gemarkung Ribnitz) und Wohnbebauung (Flurstücke 38/3, 46, 48 der Flur 6 Gemarkung Ribnitz)
 - im Süden durch Wohnbebauung (Flurstücke 38/3, 49/3, 49/4, 49/8 der Flur 6 Gemarkung Ribnitz) und die Straße „An der Bäderstraße“ (Flurstück 73 der Flur 6 Gemarkung Ribnitz)
 - im Westen durch das Gartengrundstück Flurstück 30 der Flur 6 Gemarkung Ribnitz und Wege- und Platzgrundstücke sowie Wohnbebauung (Flurstücke 26, 30, 46 der Flur 6 Gemarkung Ribnitz)
3. Es werden folgende Planziele angestrebt:
 - Neubau von Einfamilienhäusern
 - Sicherstellung der Erschließung
 - Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
 - 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 15. November 2004
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Zeitweiliger Ausschuss „Bodden-Therme“

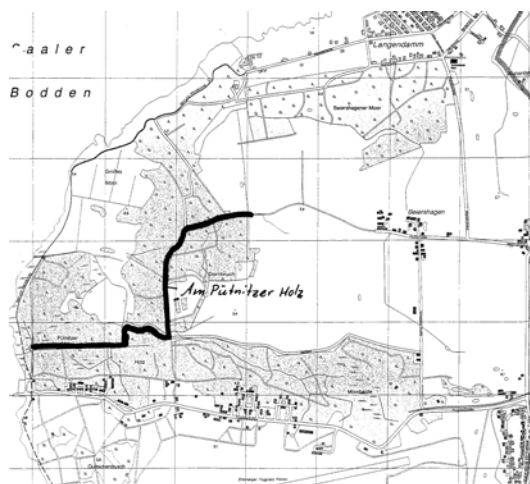
Frank Ilchmann	Mitglied der CDU/FDP-Fraktion
Thomas Huth	Fraktionsvorsitzender „Die Unabhängigen“
Anita Reinbach	Mitglied der PDS-Fraktion
Peter Kruppa	Fraktionsvorsitzender SPD
Helmut Oheim	Vorsitzender des Ausschusses für Stadt-/Ortsteilentwicklung, Bau, Wirtschaft
Holger Schmidt	Vorsitzender des Finanzausschusses

Als Vertreter der Verwaltung nimmt der Bürgermeister, Herr Jürgen Borbe, bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadt an den Sitzungen teil.

Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2004

- beschlossen, für den gekennzeichneten Weg in den Gemarkungen Pütnitz und Beiershagen den Namen „Am Pütnitzer Holz“ zu vergeben.



- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Richard-Suhr-Siedlung

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstücke 239/114, 254 m² und 239/115, 256 m², LGB 5770

Zweck: Bau eines Einfamilienhauses

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstücke 239/119, 214 m² und Trennstück aus dem Flurstück 239/121, ca. 106 m², LGB 5770

Zweck: Bau eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Sanitzer Straße

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 141/2, 574 m², LGB 5583

Zweck: Errichtung einer Tankstelle mit Waschstraße

Ribnitz-Damgarten, 15. November 2004
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. August 2002, und des Beschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 27. Oktober 2004 wird verfügt:

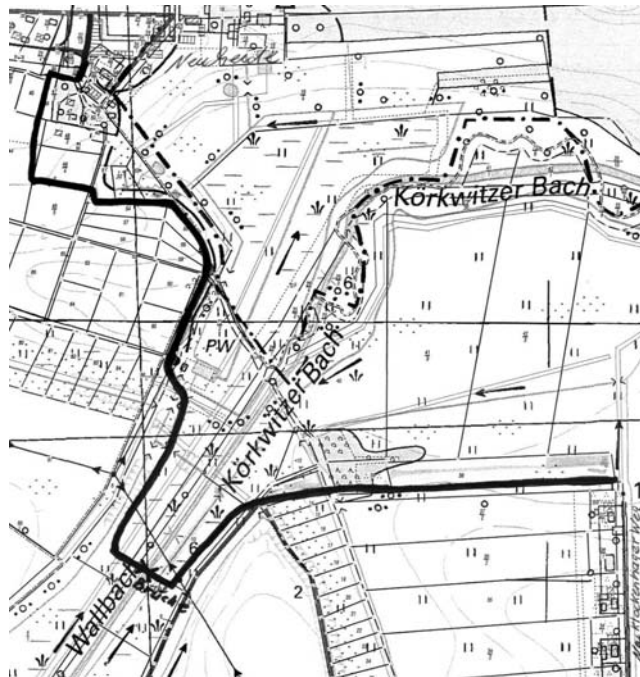
1. Der Weg vom Neuklockenhäger Weg im OT Klockenhagen über den Wallbach in den OT Neuheide wird gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 des StrWG-MV vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. August 2002, als öffentliche Straße und damit für die Nutzung durch die Öffentlichkeit gewidmet.
2. Der markierte Weg wird gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV als „sonstige öffentliche Straße“ klassifiziert.
3. Der Weg wird als kombinierter Reit-, Rad- und Wanderweg ausgewiesen.

Der Weg befindet sich in der Gemarkung Klockenhagen Flur 1 Flurstücke 6, 7/1, 9, 10, 13, 14, 32, 72/2, 72/19 und in der Gemarkung Neuheide Flur 1 Flurstücke 32/11, 32/13, 35/5, 44, 46, 48/5, 51, 54 und 55.

Ribnitz-Damgarten, 15. November 2004
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes Bartelshagen I und zum Anhörungstermin

Im Flurneuordnungsverfahren Bartelshagen I ist gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen für das Gebiet des Flurneuordnungsverfahrens Bartelshagen I folgender Termin festgesetzt worden, zu dem hiermit alle Beteiligten geladen werden:

- Termin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung
- Anhörungstermin zur Entgegennahme von eventuellen Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan.

Der Termin findet am

***7. Dezember 2004 um 14:00 Uhr in der Sporthalle
Otto-Grotewohl-Straße in 18337 Marlow***

statt.

Beteiligt sind:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke
- als Nebenbeteiligte u. a. die Inhaber von Rechten an den zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken. Jedem Teilnehmer wird rechtzeitig vor dem Anhörungstermin ein Auszug aus dem Bodenordnungsplan Bartelshagen I übersandt, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist.

Der Bodenordnungsplan Bartelshagen I liegt außerdem im Vermessungsbüro Stechert, Mühlenstraße 10, 18069 Rostock, zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können beim Vermessungsbüro Stechert angefordert werden.

Rostock, 25. Oktober 2004
W. Stechert
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lohnsteuerkarten für das Jahr 2005

Bis zum 31. Oktober 2004 wurde jedem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2005 zugestellt. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2005 erhalten haben, sind vor Beginn des Kalenderjahres bzw. vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses **verpflichtet**, bei der zuständigen Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Das Einwohnermeldeamt Ribnitz-Damgarten ist zuständig, wenn der Arbeitnehmer am 20. September 2004 seinen ständigen Wohnsitz in Ribnitz-Damgarten hatte.

Neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum trägt das Einwohnermeldeamt weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und - soweit ihm bereits durch das Finanzamt mitgeteilt - den Behinderten-Pauschbetrag auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen, erstmalige Eintragung des Behinderten-Pauschbetrages sowie Freibetrag zur Förderung von Wohneigentum nach § 10 e EStG). Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2005 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes Ribnitz-Damgarten unter der Telefonnummer 893434 zur Verfügung.

Ribnitz-Damgarten, 15. November 2004
Dr. Beate Brosien
Leiterin Meldewesen/Gewerbeangelegenheiten